Entschädigungssatzung
der Stadt Eutin

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBL. Schl.-H. 2020, S.514) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin am 10.03.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

(1) Der Anspruch auf Sitzungsgeld entsteht durch die gesamte Teilnahme an einer Sitzung eines Gremiums bzw. eine Mindestanwesenheit von 1 Stunde an der Sitzung.

(2) Die Stadtvertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt/benannt sind, für maximal 36 Sitzungen der Fraktionen sowie für sonstige in der Hauptsatzung der Stadt bestimmten Sitzungen und für sonstige Tätigkeiten für die Stadt gewährt werden.

(3) Die monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 80 % des entsprechenden Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 80 % des entsprechenden Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung pro Sitzung.

(4) Ein Mitglied der Stadtvertretung erhält für die Teilnahme an einer Gremiumssitzung, in welches es nicht gewählt ist, kein Sitzungsgeld.

(5) Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt/ benannt sind, und für maximal 36 Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des entsprechenden Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.

(6) Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des entsprechenden Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung pro Sitzung.

§ 2
Bürgervorsteher/in

(1) Der/Die Bürgervorsteher/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des entsprechenden Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.

(2) Der/ Die 1. Stellvertretende des/der Bürgervorstehers/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.

(3) Der/ Die 2. Stellvertretende des/ der Bürgervorstehers/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.

§ 3
Stellvertretung Bürgermeister/in

(1) Der/ Die 1. Stellvertretende des/der Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % des Betrages nach § 2 Abs. 1 dieser Entschädigungssatzung.

(2) Der/ Die 2. Stellvertretende des/ der Bürgermeisters/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % des Betrages nach § 3 Abs. 1 dieser Entschädigungssatzung.

§ 4
Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.

§ 5
Dorfvorstand

Der/Die Vorsitzende eines Dorfvorstandes erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 23 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.

§ 6
Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld.

§ 7
Entgangener Arbeitsverdienst und Verdienstausfallentschädigung für Selbständige

(1) Ehrenbeamte/innen, ehrenamtlich tätige Bürger/innen, Stadtvertreter/innen, den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe

gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an die Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 100 % des Sitzungsgeldes nach § 1 Abs. 3 und darf pro Tag den fünffachen Satz dieses Stundensatzes nicht überschreiten.

§ 8
Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

1) Personen nach § 7, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 35 % des Sitzungsgeldes nach § 1 Abs. 3. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

2) Personen nach § 7 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 7 oder eine Entschädigung nach § 8 Abs. 1 gewährt wird.

§ 9
Dienstreisen und Reisekostenvergütung

Personen nach § 7 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten/innen des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Absatz 1 - 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 10
Feuerwehr

Der/ Die Gemeindewehrführer/in und seine/ ihre Stellvertreter/in, die Ortswehrführer/-innen und deren Stellvertretende sowie die Gerätewarte/ Gerätewartinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des entsprechenden Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren.

§11

Anpassungsklausel

Soweit in der Entschädigungssatzung eine prozentuale Anlehnung an die Höchstbeträge der Entschädigungsverordnung des Landes erfolgt, so gilt für diese Beträge folgendes:

1. Die Beträge werden auf volle Euro kaufmännisch gerundet, ausgenommen die nach Tagen oder Stunden berechneten Beträge. Zur Klarstellung wird dieser Satzung in Übersicht der jeweils aktuellen Entschädigungsbeträge beigefügt.
2. Tritt eine Änderung der Entschädigungssätze in der Entschädigungsverordnung ein, so wird diese Änderung hinsichtlich der Beträge in der Entschädigungssatzung erst zum 1. Tag des auf die Bekanntmachung der Änderung der Entschädigungsverordnung folgenden Quartals wirksam.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Eutin, 22.03.2021

Carsten Behnk
Bürgermeister